



Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmen

August 2008

Inhalt

<i>Einleitung</i>	2
<i>Üben Sie mehrwertsteuerpflichtige Unternehmenstätigkeit in Dänemark aus?</i>	2
So funktioniert die Mehrwertsteuer	
Wann muss das Unternehmen erfasst werden?	
Mehrwertsteuerliche Erfassung des Unternehmens und Erfassung ausländischer Unternehmen mit entsendeten Mitarbeitern	
<i>Wie wird die Mehrwertsteuer erklärt und gezahlt?</i>	6
Besonderes zum Handelsverkehr mit dem Ausland	
<i>Inrechnungstellung und Aufzeichnungspflicht</i>	9

Herausgegeben von
SKAT
Østbanegade 123
DK-2100 Kopenhagen Ø

Einleitung

In Dänemark erheben die mehrwertsteuerlich erfassten Unternehmen Mehrwertsteuer beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen. Die Unternehmen sind für Wareneinkäufe und die meisten Aufwendungen umsatzsteuerabzugsberechtigt. Der Unterschied zwischen der Mehrwertsteuer und der Vorsteuer wird als Umsatzsteuerschuld bzw. Umsatzsteuerzahlung bezeichnet und muss über eine Mehrwertsteuererklärung an die dänischen Zoll- und Finanzbehörden (SKAT) entrichtet werden.

In Dänemark gibt es nur einen Mehrwertsteuersatz: 25 Prozent der Mehrwertsteuergrundlage.

Diese Anleitung wurde für ausländische Unternehmen erstellt, die zwar ihren Sitz nicht in Dänemark haben, aber mehrwertsteuerpflichtige Verkäufe von Waren und Dienstleistungen in Dänemark ausüben. Hier werden Sie über die wichtigsten Mehrwertsteuerregeln einschließlich der mehrwertsteuerlichen Erfassung des Unternehmens und der Erklärung und Entrichtung der Umsatzsteuer informiert.

Bitte beachten...

Wenn Sie steuerfreie Dienstleistungen verkaufen, muss das Unternehmen u. U. für die Lohnsummenabgabe erfasst werden.

Dänemark erhebt zudem verschiedene Sonderverbrauchssteuern. Wenn Sie Waren verkaufen, die einer Sonderverbrauchssteuer unterliegen, z. B. Bier, Wein und Spirituosen, muss das Unternehmen speziell hierfür bei SKAT erfasst werden.

Unterstützung durch SKAT

Wenn Sie Hilfe brauchen oder Fragen zu den dänischen Steuerregeln haben, können Sie sich über eine der dänischen Steuerbehörden (Skattecentre) an SKAT wenden oder unter +45 72 22 18 18 anrufen. Die Adressen finden Sie unter skat.dk/kontakt.

Die Anleitung liegt auf Dänisch, Englisch und Polnisch vor.

Üben Sie mehrwertsteuerpflichtige Unternehmenstätigkeit in Dänemark aus?

So funktioniert die Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf Waren und die meisten Dienstleistungen

In der Regel müssen Sie Mehrwertsteuer berechnen, wenn das Unternehmen Waren verkauft – gleich ob es sich um neue oder gebrauchte Waren dreht. Normalerweise müssen Sie auch Mehrwertsteuer auf die Dienstleistungen berechnen, die das Unternehmen liefert. Dabei geht es um:

- Arbeiten, welche das Unternehmen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Waren leistet, z. B. Herstellung, Bearbeitung, Vermietung, Aufbewahrung oder Transport.

-
-
- Arbeiten, welche das Unternehmen im Zusammenhang mit Projektierung, Anlagen, Errichtung, Umbau u. ä. von Gebäuden und anderem Grundbesitz in Dänemark leistet.
 - Dienstleistungsgeprägte Leistungen wie:
 - Anzeigen und Werbung
 - Agenturunternehmen, z. B. Adressen-, Künstler-, Eintrittskarten-, Wachdienst- und Vertretungsagenturen
 - IT-Dienstleistungen
 - Immobilienmaklerunternehmen
 - Vergnügungen
 - Haarpflege und Schönheitspflege
 - Beratungsunternehmen, z. B. Beratung, Planung und Rationalisierung, Marketing und Marktanalyse
 - Makler- und Agenturunternehmen
 - Wirtschaftsprüfung und Buchführung
 - Servieren in Restaurants
 - Telefon- und andere Teleleistungen
 - Vermietung von Hotelzimmern und Parkplätzen/Garagen
 - Schätzungsunternehmen.

Umsatzsteuerabzugsberechtigung

Sie sind in dem Umfang umsatzsteuerabzugsberechtigt, in dem der Einkauf inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt ist und sich der Einkauf auf die umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten des Unternehmens beziehen. Sie sind also nicht umsatzsteuerabzugsberechtigt für Einkäufe für den privaten Verbrauch oder für einen Verbrauch, der sich nicht auf das Unternehmen bezieht.

Wenn das Unternehmen sowohl mehrwertsteuerpflichtige als auch steuerfreie Aktivitäten ausübt, ist hierfür ein anteiliges Abzugsrecht abzurechnen. Sie müssen den Anteil in Prozent der umsatzsteuerlichen Umsätze an den Gesamtumsätzen berechnen.

Wenn sich ein Teil der Aufwendungen im Unternehmen auf private oder andere Zwecke bezieht, besteht entsprechend nur ein anteiliges Umsatzsteuerabzugsrecht. Der Abzug muss in diesem Fall auf der Grundlage einer Schätzung berechnet werden.

Es ist zu beachten, dass Sonderregeln z. B. Abzug für Fahrzeuge, repräsentative Zwecke, Hotelaufenthalte und Investitionsgüter gelten.

Fahrzeuge

Die Mehrwertsteuer bei der Anschaffung und dem Betrieb von Personenkraftwagen, die zur Beförderung von höchstens neun Personen eingerichtet sind, ist in der Umsatzsteuerbilanz nicht abzugsberechtigt.

Die Mehrwertsteuer bei der Anschaffung von Lieferwagen und Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens drei Tonnen ist nicht abzugsberechnet, ausgenommen die Fahrzeuge werden ausschließlich für umsatzsteuerpflichtige Lieferungen des Unternehmens verwendet.

Die Mehrwertsteuer für den Betrieb dieser Fahrzeuge ist im Gegensatz voll abzugsberechtigt, auch wenn das Fahrzeug nur teilweise im umsatzsteuerlich erfassten Unternehmen verwendet wird. Es ist eine Vorbedingung für den Abzug, dass das umsatzsteuerlich erfasste Unternehmen einen Umsatz von jährlich mehr als DKK 50.000 aus mehrwertsteuerpflichtigen Waren und Dienstleistungen erwirtschaftet.

Die Mehrwertsteuer für den Betrieb gemieteter Lieferwagen oder Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens drei Tonnen ist voll abzugsberechtigt, auch wenn das gemietete Fahrzeug nur teil-

weise im umsatzsteuerlich erfassten Unternehmen verwendet wird. Es ist eine Vorbedingung, dass das umsatzsteuerlich erfasste Unternehmen einen Umsatz von jährlich mehr als DKK 50.000 aus mehrwertsteuerpflichtigen Waren und Dienstleistungen erwirtschaftet.

Lieferwagen und Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über drei Tonnen und andere Fahrzeuge, z. B. Traktoren, Mopeds und Fahrräder, unterliegen den allgemeinen Umsatzsteuerregeln in Bezug auf das anteilige oder volle Abzugsrecht.

Repräsentative Zwecke

Die Mehrwertsteuer auf Aufwendungen für repräsentative Zwecke ist nicht abzugsberechtigt.

Hotelaufenthalt und Restaurantleistungen

Im Zusammenhang mit Hotelaufenthalten und Restaurantleistungen besteht keine Umsatzsteuerabzugsberechtigung. Die Mehrwertsteuer auf Hotelaufenthalte und Restaurantleistungen sind mit 25 Prozent der Mehrwertsteuersumme abzugsberechtigt, wenn die Aufwendungen ausschließlich für berufliche Zwecke gelten.

Investitionsgüter

Der Erwerb größerer Vermögenswerte, als Investitionsgüter bezeichnet, führt dazu, dass das Unternehmen die umsatzsteuerliche Verwendung zukünftig in einem Zeitraum von fünf oder zehn Jahren darlegen muss. Investitionsgüter sind:

- Grundbesitz einschließlich An- und Umbauten und Reparaturen und Instandhaltung mit einer Gesamtsumme von mehr als DKK 100.000 (exkl. Mehrwertsteuer) innerhalb eines Jahres.
- Maschinen, Inventar und andere Betriebsmittel, deren Anschaffungspreis exkl. Mehrwertsteuer über DKK 100.000 liegt und die einer Wertminderung unterliegen.

Für Investitionsgüter bestehen Sonderregeln, und daher ist es vernünftig, sich von SKAT beraten zu lassen, wenn das Unternehmen Investitionsgüter anschafft.

Sonderregeln für Mehrwertsteuer

Es ist zu beachten, dass Sonderregeln für die Mehrwertsteuer bestehen, sofern es um Touristenfahrten mit ausländischen Bussen, Bauprojekte für eigene oder fremde Rechnung, Motorfahrzeuge und Handel mit gebrauchten Waren und Kunstgegenständen geht.

Wann muss das Unternehmen erfasst werden?

Wenn das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat, aber mehrwertsteuerpflichtige Waren und Dienstleistungen in Dänemark verkauft, muss es erfasst werden. Das gleiche gilt, wenn das Unternehmen seinen Sitz außerhalb der EU hat, aber in Dänemark Waren aus anderen EU-Ländern erwirbt. Es ist zu beachten, dass ausländische Unternehmen von der ersten verdienten dänischen Krone an erfasst werden müssen. Es gibt keine untere Umsatzgrenze dafür, wann das Unternehmen in Dänemark erfasst werden muss.

Das Unternehmen wird nach den folgenden Richtlinien entweder über einen Fiskalvertreter in Dänemark oder bei der Steuerbehörde Tønder (Skattecenter Tønder) erfasst:

- Die Mehrwertsteuererfassung über einen Fiskalvertreter in Dänemark gilt nur, wenn das Unternehmen seinen Sitz außerhalb der EU hat, ausgenommen die Färöer, Island und Norwegen.
- Unternehmen, die ihren Sitz in der EU haben, und Unternehmen die ihren Sitzen auf den Färöern, in Grönland, Island und Norwegen haben, können wählen, ob sie über einen Fiskalvertreter oder direkt unter der ausländischen Firmenanschrift mehrwertsteuerlich erfasst werden möchten.

Wenn das Unternehmen keine Geschäftsstelle in Dänemark hat, muss sie nicht erfasst werden, sofern der Käufer in Dänemark zahlungspflichtig ist und daher selbst die Umsatzsteuer für den Kauf erklären und entrichten muss (umgekehrte Zahlungspflicht). Dies gilt nur, wenn der Abnehmer eine abgabepflichtige Person ist, und wenn es z. B. um folgendes geht:

- Installations- und Montagearbeiten
- Leistungen in Form von beratender Unterstützung durch Beratungsunternehmen
- Lieferung von Arbeitskraft (Verleih von Arbeitskräften)

Mehrwertsteuerliche Erfassung des Unternehmens und Erfassung ausländischer Unternehmen mit entsendeten Mitarbeitern

Die Mehrwertsteuerregel unterscheiden zwischen Unternehmen mit Sitz in der EU, auf den Färöern, in Grönland, Island oder Norwegen und Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern.

Unternehmen mit Sitz in der EU, auf den Färöern, in Grönland, Island oder Norwegen

Hat das Unternehmen seinen Sitz in einem der erwähnten Länder kann es wählen, ob es über einen Fiskalvertreter oder direkt unter der ausländischen Firmenanschrift erfasst werden möchte.

Es ist zu beachten, dass SKAT fordern kann, dass das Unternehmen eine Sicherheit im Zusammenhang mit der Erfassung stellt, sofern SKAT der Ansicht ist, dass ein Risiko für Abgabenverluste besteht.

Erfassung über einen Fiskalvertreter in Dänemark:

Der Fiskalvertreter muss eine Person mit Wohnsitz in Dänemark oder ein Unternehmen mit Firmensitz in Dänemark sein. Bei der Erfassung über einen Fiskalvertreter von Unternehmen aus der EU, von den Färöern, aus Grönland, Island oder Norwegen besteht für den Fiskalvertreter keine gesamtschuldnerische Haftung mit dem Unternehmen für die Entrichtung der Umsatzsteuer. Der Fiskalvertreter nimmt nur die Verwaltungsverpflichtungen gegenüber SKAT vor, damit SKAT einen Ansprechpartner in Dänemark hat.

Wählt das Unternehmen einen Fiskalvertreter in Dänemark, wird es bei der Steuerbehörde erfasst, zu der der Fiskalvertreter gehört.

Erfassung direkt unter der ausländischen Firmenanschrift:

Wenn das Unternehmen direkt unter der ausländischen Firmenanschrift erfasst werden möchte, wird es bei Skattecenter Tønder erfasst.

Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern

Hat das Unternehmen seinen Sitz in einem Land außerhalb der EU, ausgenommen die Färöer, Grönland, Island und Norwegen, muss es über einen Fiskalvertreter in Dänemark erfasst werden.

Bei Unternehmen mit Sitz in Ländern außerhalb der EU, mit Ausnahme von den Färöern, Grönland, Island und Norwegen, besteht für das Unternehmen und den Fiskalvertreter eine gesamtschuldnerische Haftung für die Entrichtung der Umsatzsteuer.

Bei Erfassung über einen Fiskalvertreter in Dänemark wird das Unternehmen bei der Steuerbehörde erfasst, zu der der Fiskalvertreter gehört.

So wird das Unternehmen mehrwertsteuerlich erfasst

Um Ihre ausländische Firma mehrwertsteuerlich zu erfassen, müssen Sie den Vordruck *Registration of Non-Danish Company and Services - Start* (Vordruck 40.110) ausfüllen. Wenn die Erfassung lediglich Dienstleistungen betrifft, müssen Sie den Vordruck *Registration of non-Danish Company services* (blanket 40.113) ausfüllen. Die Vordrucke liegen in dänischer und englischer Sprache vor. Firmen, die Mitarbeiter nach Dänemark entsenden, müssen auf dem gleichen Vordruck Angaben über die Firma und ihre Mitarbeiter machen.

Schicken Sie den Vordruck an:

Erhvervs- og Selskabsstyrelsen, Postboks 622, DK-0900 København C.

Das dänische Gewerbe- und Gesellschaftsamt (Erhvervs- og Selskabsstyrelsen) kümmert sich um die Koordination mit SKAT. Die Informationen werden von den dänischen Behörden verwendet, die kontrollieren, ob die Unternehmen in Dänemark die dänischen Gesetze und Regeln einhalten.

Allgemeines im Zusammenhang mit der Erfassung

Sie müssen sich spätestens acht Tage vor Aufnahme Ihrer mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeit in Dänemark mehrwertsteuerlich erfassen lassen.

Die Mitteilung über die Entsendung von Mitarbeitern muss spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Falls sich die Angaben ändern, sind diese Änderungen spätestens acht Tage nach ihrem Inkrafttreten mitzuteilen.

Wenn das Unternehmen Erhvervs- og Selskabsstyrelsen die Informationen nicht rechtzeitig zusendet, riskiert das Unternehmen ein Bußgeld. Dies gilt auch, wenn die Informationen mangelhaft sind oder das Unternehmen die Informationen gar nicht einsendet.

Sobald SKAT die erforderlichen Informationen über das Unternehmen erhalten hat und das Unternehmen für die Erfassung zugelassen ist, nimmt SKAT die Erfassung vor. Anschließend sendet SKAT Ihnen eine Eintragungsbescheinigung zu. Die Eintragungsbescheinigung gibt an, für was das Unternehmen erfasst wurde und welche USt.-ID-Nummer es bekommen hat.

Die 8-stellige USt.-ID-Nummer ist bei jeder Anfrage bei SKAT anzugeben. Name, Anschrift und Rufnummer der zuständigen Steuerbehörde (Skattecenter) gehen aus der Eintragungsbescheinigung hervor.

Wie wird die Umsatzsteuer erklärt und entrichtet?

Kurze Informationen über Erklärung und Entrichtung

Für die Umsatzsteuerbelange ausländischer Unternehmen gelten die gleichen Regeln wie für dänische Unternehmen.

Erfassung über einen Fiskalvertreter (entweder ein nicht-haftender oder ein haftender Fiskalvertreter):

Wenn das Unternehmen über einen Fiskalvertreter in Dänemark erfasst wird, sorgt der Fiskalvertreter für die Erklärung und Entrichtung nach den allgemeinen dänischen Umsatzsteuerregeln. Der Fiskalvertreter erhält das Formular zur Mehrwertsteuererklärung und die Zahlkarte automatisch, wenn das Unternehmen bei der Mehrwertsteuererfassung den Punkt Selbsteingabesystem Unternehmen (TastSelv Erhverv) deaktiviert hat. Wird das Selbsteingabesystem Unternehmen (TastSelv Erhverv) verwendet, werden das Formular zur Mehrwertsteuererklärung und die Zahlkarte in der Regel nicht zugesandt.

Erfassung direkt unter der ausländischen Firmenanschrift (Erfassung bei Skattecenter Tønder):

Das Unternehmen kann die Mehrwertsteuererklärung selbst über das Selbsteingabesystem Unternehmen (TastSelv Erhverv) unter skat.dk abgeben. Wenn das Unternehmen nicht am Selbsteingabesystem Unternehmen (TastSelv Erhverv) teilnimmt, wird die Mehrwertsteuererklärung automatisch an das Unternehmen gesandt. Die Mehrwertsteuererklärung muss im ausgefüllten Zustand an Skattecenter Tønder zurückgesandt werden.

Wenn das Unternehmen bei Skattecenter Tønder erfasst ist, muss die Umsatzsteuer durch eine internationale Banküberweisung entrichtet werden.

Die Daten für das Konto, an das die Umsatzsteuer zu überweisen ist, erhalten Sie bei Skattecenter Tønder. Nimmt das Unternehmen nicht am Selbsteingabesystem Unternehmen (TastSelv Erhverv) teil, gehen die Kontodaten auch aus der Mehrwertsteuererklärung hervor, die automatisch an das Unternehmen gesandt wird.

Bei allen Banküberweisungen müssen immer die USt.-ID-Nummer, der Name, der Umsatzsteuerzeitraum und der Text: *Betaling af moms (Umsatzsteuerzahlung)* angegeben werden. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Summe spätestens am letzten rechtzeitigen Zahltag auf dem Konto eingegangen ist.

Erklärungsfristen

Wann die Mehrwertsteuererklärung abzugeben und die Umsatzsteuer zu entrichten ist, hängt vom Umsatz und der Bonität des Unternehmens ab und teilweise davon, ob es sich um ein neu gegründetes Unternehmen dreht.

Neu gegründete Unternehmen

Neu gegründete Unternehmen müssen jedes Quartal eine Mehrwertsteuererklärung abgeben. Die Mehrwertsteuererklärung muss einen Monat und zehn Tage nach Ablauf des Quartals abgegeben und die Umsatzsteuer entrichtet werden. Z. B. muss die Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal spätestens am 10. Mai abgegeben und die Umsatzsteuer entrichtet werden. Für das zweite Quartal gilt der 17. August.

Wenn Sie einen Umsatz von mehr als DKK 20 Mio. erwarten, müssen Sie jeden Monat eine Mehrwertsteuererklärung abgeben. In diesem Fall muss das Unternehmen die Mehrwertsteuererklärung spätestens 25 Tage nach Ablauf des Monats abgeben und die Umsatzsteuer entrichten. Z. B. muss die Mehrwertsteuererklärung für Januar spätestens am 25. Februar abgegeben und die Umsatzsteuer entrichtet werden. Für den Juni gilt der 17. August.

Kleine Unternehmen geben alle sechs Monate eine Mehrwertsteuererklärung ab

Wenn das Unternehmen mehrwertsteuerpflichtige Verkäufe von höchstens DKK 1 Mio. pro Jahr hat, wird die Mehrwertsteuererklärung alle sechs Monate abgegeben. In diesem Fall ist die Mehrwertsteuererklärung am 1. des dritten Monats nach Ablauf des Halbjahres abzugeben und die Umsatzsteuer zu entrichten. Z. B. muss die Mehrwertsteuererklärung für das erste Halbjahr spätestens am 1. September eingereicht werden. Neu gegründete Unternehmen geben zu Anfang die Mehrwertsteuererklärung immer quartalsweise ab und erhalten später die Möglichkeit, das Kalenderhalbjahr als Abgabezeitraum zu verwenden, wenn das Unternehmen die Erklärung und die Zahlung rechtzeitig abgegeben bzw. entrichtet hat

Mittelgroße Unternehmen geben ihre Mehrwertsteuererklärung in jedem Quartal ab.

Wenn das Unternehmen mehrwertsteuerpflichtige Verkäufe über DKK 1 Mio. aber nicht über DKK 15 Mio. pro Jahr hat, wird die Mehrwertsteuererklärung jedes Quartal abgegeben. Die Abgabe der Mehrwertsteuererklärung und Entrichtung der Umsatzsteuer erfolgt einen Monat und zehn Tage nach Ablauf des Quartals. Z. B. muss die Umsatzsteuer für das erste Quartal am 10. Mai abgerechnet werden. Für das zweite Quartal gilt der 17. August.

Große Unternehmen reichen jeden Monat eine Mehrwertsteuererklärung ein

Wenn das Unternehmen im Jahr mehrwertsteuerpflichtige Verkäufe von mehr als DKK 15 Mio. hat, muss die Mehrwertsteuererklärung jeden Monat eingereicht werden. Die Umsatzsteuer ist spätestens 25 Tage nach Ablauf des Monats zu entrichten. Z. B. ist die Umsatzsteuer für Januar spätestens am 25. Februar zu entrichten. Für den Juni gilt der 17. August.

Änderung des Umsatzsteuerzeitraums

Ändert sich der Umsatz des Unternehmens so, dass der Abrechnungszeitraum geändert werden muss, erfolgt dies automatisch.

Unternehmen mit einem Abrechnungszeitraum zum Quartal oder zum Halbjahr können einen kürzeren Umsatzsteuerzeitraum wählen (bei Halbjahresunternehmen das Quartal oder den Monat und für Quartalsunternehmen den Monat).

Wählt das Unternehmen einen kürzeren Umsatzsteuerzeitraum, ist dieser für die folgenden zwei Jahre verbindlich. Die Änderung kann in der Regel nur mit Wirkung vom 1. Januar oder 1. Juli erfolgen.

Wenn das Unternehmen einen kürzeren Umsatzsteuerzeitraum wünscht als gesetzlich für das Unternehmen vorgesehen, muss es sich spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung an die Steuerbehörde wenden, bei der es erfasst ist.

Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Wenn das Unternehmen Anrecht auf eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer hat (negative Umsatzsteuerschuld), weil die Umsatzsteuer niedriger liegt als die Vorsteuer, erhält es spätestens drei Wochen nach Einreichen der Mehrwertsteuererklärung die negative Umsatzsteuerschuld ausgezahlt.

Die Auszahlung hängt davon ab, dass das Unternehmen Mehrwertsteuererklärungen für frühere Zeiträume abgegeben und die jeweilige Umsatzsteuer entrichtet hat, und dass nach Beurteilung von SKAT einer Auszahlung nichts im Wege steht.

Fehler in der Mehrwertsteuererklärung

Wenn das Unternehmen die Mehrwertsteuererklärung falsch ausgefüllt hat, kann es die Leistung durch Einreichen einer berichtigten Erklärung ändern. Wenn das Unternehmen am Selbsteingabesystem Unternehmen (TastSelv Erhverv) teilnimmt, kann die Erklärung über das Internet berichtigt werden. Wird die Mehrwertsteuererklärung in Papierform eingereicht, erhält das Unternehmen das Formular über die Steuerbehörde, bei der es erfasst ist. Hier ist auch eine Anleitung zum Ausfüllen des Formulars erhältlich.

Verspätete Steuererklärung und Entrichtung

Erfolgt die Abgabe der Mehrwertsteuererklärung und die Entrichtung der Umsatzsteuer durch das Unternehmen zu spät, unterliegt das Unternehmen einer Gebühr von DKK 800. Bei fehlender Abgabe der Mehrwertsteuererklärung wird die Umsatzsteuerschuld von SKAT festgelegt. Das Unternehmen riskiert zudem andere, ernstere Sanktionen einschließlich Bußgelder, Kreditbeschränkung oder Rücknahme der Erfassung, wenn die Steuererklärung nicht eingereicht wird.

Wenn Sie beim Entrichten der Umsatzsteuer und dem Ausfüllen der Mehrwertsteuererklärung auf Probleme stoßen, müssen Sie sich unbedingt an die Steuerbehörde wenden, bei der das Unternehmen erfasst ist.

Besonderes zum Handelsverkehr mit dem Ausland

Erwerb von Waren aus anderen EU-Ländern

Wenn das Unternehmen – mit der dänischen USt.-ID-Nummer – Waren von mehrwertsteuerlich erfassten Unternehmen aus anderen EU-Ländern erwirbt, muss das Unternehmen in der Regel Vorsteuer berechnen. D. h., dass Sie beim Erwerb von Waren von Unternehmen in anderen EU-Ländern die dänische Mehrwertsteuer (25 Prozent) der Rechnungssumme berechnen müssen.

Beispiel

Sie erwerben eine Ware in Deutschland. Wenn Sie dem deutschen Verkäufer die dänische USt.-ID-Nummer mitteilen, liefert das Unternehmen die Ware an Sie ohne Anrechnung der deutschen Mehrwertsteuer von 19 Prozent. D. h. Sie zahlen nur den Warenpreis exkl. Mehrwertsteuer.

Wenn Sie die Warenrechnung erhalten, müssen Sie die dänische Mehrwertsteuer von 25 Prozent der Rechnungssumme berechnen. Die 25 Prozent dänische Mehrwertsteuer, die Sie berechnen, müssen getrennt als *Vorsteuer auf Wareneinkauf usw. im Ausland* (Vorsteuer) verbucht werden.

Die Vorsteuer muss in der Mehrwertsteuererklärung zur Umsatzsteuer aus Verkauf addiert werden. Die beiden Summen machen zusammen die gesamte Umsatzsteuer für den entsprechenden Zeitraum aus.

Gleichzeitig kann die Vorsteuer als Vorsteuer aus Kauf in dem Umfang abgezogen werden, in dem das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt für Waren ist, die es in Dänemark erwirbt.

In der Rubrik A der Mehrwertsteuererklärung müssen Sie den Wert exkl. Mehrwertsteuer für die Waren angeben, welche das Unternehmen in anderen EU-Ländern erwirbt.

Verkauf an andere EU-Länder

Das Unternehmen muss keine dänische Mehrwertsteuer für Waren berechnen, die an umsatzsteuerlich erfasste Unternehmen in anderen EU-Ländern verkauft werden. Daher müssen Sie die USt.-ID-Nummer des ausländischen Kunden erhalten. Wenn Sie nicht sicher sind, dass die USt.-ID-Nummer des Kunden korrekt ist, können Sie sie bei SKAT prüfen lassen. Das Unternehmen muss dokumentieren können, dass die Waren an ein anderes EU-Land exportiert wurden.

Wenn Sie Waren an private und nicht mehrwertsteuerlich erfasste Unternehmen in anderen EU-Ländern verkaufen, muss das Unternehmen in der Regel die dänische Mehrwertsteuer berechnen.

Wenn Sie Waren an mehrwertsteuerlich erfasste Unternehmen in anderen EU-Ländern verkaufen, müssen Sie den Wert exkl. Mehrwertsteuer für die Waren, die an andere EU-Länder verkauft werden, in der Rubrik B der Mehrwertsteuererklärung angeben.

Wenn Sie Waren an mehrwertsteuerlich erfasste Unternehmen in anderen EU-Ländern verkaufen, müssen Sie SKAT über die Größenordnung des Verkaufs an jeden einzelnen Kunden einmal pro Quartal informieren. Diese Informationen sind auf einer separaten Liste anzugeben: Formular 31.010. Sie erhalten das Formular unter skat.dk oder über die Steuerbehörde, bei der das Unternehmen erfasst ist. Wenn das Unternehmen am Selbsteingabesystem Unternehmen (TastSelv Erhverv) teilnimmt, kann es die Informationen über das Internet angeben.

Warenverkehr mit Ländern außerhalb der EU

Wenn Sie Warenverkehr mit Ländern außerhalb der EU ausüben, muss das Unternehmen bei SKAT als Importeur und/oder Exporteur erfasst werden. Weitere Informationen über diese Regeln erhalten Sie bei SKAT.

Waren können steuerfrei an Länder außerhalb der EU verkauft werden, sofern dokumentiert werden kann, dass die Waren exportiert wurden.

Wenn Sie Waren an Unternehmen außerhalb der EU verkaufen, muss der Warenwert in der Rubrik C der Mehrwertsteuererklärung eingetragen werden.

Wenn Sie Waren in Ländern außerhalb der EU erwerben, müssen Sie eine Zollerklärung ausfüllen, wobei ggf. Zoll erhoben wird. Die Mehrwertsteuer muss mit 25 Prozent der Rechnungssumme für die importierten Waren berechnet und gesondert als *Vorsteuer auf Wareneinkauf usw. im Ausland* (Einfuhrsteuer) in der Umsatzsteuerbilanz verbucht werden.

Zur Einfuhrsteuer muss in der Mehrwertsteuererklärung die Umsatzsteuer aus Verkauf addiert werden, und beide Summen machen zusammen die gesamte Umsatzsteuer für den entsprechenden Zeitraum aus.

Gleichzeitig kann die Einfuhrsteuer als Vorsteuer im gleichen Umfang, wie die Mehrwertsteuer für die Waren, die das Unternehmen in Dänemark erwirbt, abgezogen werden.

Weitere Informationen zu den Einfuhrsteuerregeln erhalten Sie bei SKAT.

Informationen über die USt.-ID-Nummer von Unternehmen

Unter skat.dk können Sie nach Informationen über konkrete Namen, Anschriften oder USt.-ID-Nummern von umsatzsteuerlich erfassten Unternehmen in Dänemark suchen. Wählen Sie *TastSelv – TastSelv Erhverv* unter skat.dk und wählen Sie *Danske momsnumre* (dänische USt.-ID-Nummern). Hier können Sie auch ausländische USt.-ID-Nummern prüfen – wählen Sie *Momsnumre i EU* (USt.-ID-Nummern in der EU).

Inrechnungstellung und Aufzeichnungspflicht

Verkauf

Wenn das Unternehmen mehrwertsteuerlich erfasst ist, muss auf alle Verkäufe des Unternehmens, die in Dänemark mehrwertsteuerpflichtig sind, Mehrwertsteuer erhoben werden. Dies gilt nicht bei der umgekehrten Zahlungspflicht. Siehe den Abschnitt *Wann muss das Unternehmen erfasst werden?*

Wenn das Unternehmen Waren an private und nicht mehrwertsteuerlich erfasste Unternehmen in anderen EU-Ländern verkauft, muss auch die dänische Mehrwertsteuer erhoben werden.

Verkäufe an Länder außerhalb der EU sind in der Regel steuerfrei. Die erhobene Mehrwertsteuer auf Verkäufe wird in der Umsatzsteuerbilanz als *Umsatzsteuer aus Verkauf* verbucht.

Erwerbungen

Mit einzelnen Ausnahmen ist das Unternehmen in Bezug auf Mehrwertsteuer auf die Aufwendungen, Waren, Maschinen und das Inventar, die für das Unternehmen erworben werden, vorsteuerabzugsberechtigt.

Die erhobene Mehrwertsteuer auf Wareneinkäufe und Aufwendungen wird in der Umsatzsteuerbilanz als *Umsatzsteuer aus Kauf* verbucht.

Umsatzsteuerschuld/-zahlung (gesamte Abgabensumme)

Die Umsatzsteuerschuld, die das Unternehmen an SKAT entrichten muss, ist der Unterschied zwischen der Umsatzsteuer aus Verkauf und der Umsatzsteuer aus Kauf. Die Umsatzsteuer aus Verkauf muss in die Rechnung an die Kunden des Unternehmens eingetragen werden, während die Umsatzsteuer aus Kauf aus den Kauf- und Aufwandsanlagen des Unternehmens hervorgeht.

Als mehrwertsteuerlich erfasstes Unternehmen muss darauf geachtet werden, dass:

- bei einer abgeschlossenen Lieferung oder kurz danach eine fortlaufend nummerierte Rechnung auszudrucken ist. Die Rechnung muss die USt.-ID-Nummer des Unternehmens, Datum, Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Anschrift des Käufers, Art der Ware oder Leistung, Menge, Preis und die Höhe der Umsatzsteuer enthalten.
- die Umsatzsteuer aus Verkauf für den Zeitraum, für den die Rechnung ausgedruckt wurde, enthalten ist - selbst wenn die Rechnung nicht durch den Kunden beglichen wurde.
- das Unternehmen die Umsatzsteuer aus Kauf für den Zeitraum abziehen kann, in den das Rechnungsdatum fällt - selbst wenn sie nicht beglichen ist.
- die Umsatzsteuer voll abgezogen werden kann, wenn es um eine Erwerbung geht, die ausschließlich die mehrwertsteuerpflichtigen Aktivitäten betrifft.
- nur ein Teil der Mehrwertsteuersumme abgezogen werden kann, wenn das Unternehmen die erworbene Ware auch privat oder für eine nicht umsatzsteuerpflichtige Aktivität nutzt.
- keine Umsatzsteuer aus Kauf abziehen kann, sofern die gekaufte Ware ausschließlich den Privatverbrauch betrifft, und keine Umsatzsteuer aus Kauf abziehen kann, die nicht den umsatzsteuerpflichtigen Umsatz des Unternehmens in Dänemark betrifft.
- je nach Art und Umsatz des Unternehmens jeden Monat, jedes Quartal oder alle sechs Monate eine Mehrwertsteuererklärung abgeben und Umsatzsteuer entrichten muss.
- die Mehrwertsteuererklärung einreichen muss – selbst wenn das Unternehmen keine Aktivitäten ausgeübt hat, und sowohl die Umsatzsteuer aus Verkauf als auch aus Kauf für einen bestimmten Zeitraum 0 beträgt.

In Dänemark werden die folgenden Anforderungen an die Abrechnung und Buchführung gestellt:

- Das Unternehmen muss eine Kassenrechnung führen, aus der alle Ein- und Auszahlungen hervorgehen.
- Die Kassenrechnung muss täglich aktualisiert werden.
- Für private Zwecke entnommene Summen müssen aus der Aufstellung hervorgehen.
- Der Kassenbestand muss mit der Kassenrechnung abgestimmt werden, und Kassenunterschiede müssen umgehend verbucht werden.
- Alle Einnahmen, Ausgaben und erworbenen Vermögenswerte müssen dokumentiert werden können.
- Bei Ablauf des Rechnungsjahrs muss das Unternehmen den Warenbestand zählen und Debitoren- und Kreditorenlisten führen.

Das Unternehmen muss die Rechnungs- und Buchführungsunterlagen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren, und SKAT muss Zugang zu den Unterlagen haben.